

## **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 23. November 1988 i.d.g.F.,

sowie § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 i.d.g.F.,

und der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F., BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.,

verordnet:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Bludenz hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine Wasserbezugsgebühr und
2. eine Wasseranschlussgebühr.

### **I. ABSCHNITT**

#### **Wasserbezugsgebühr**

### **§ 2 Bemessung der Gebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine
  - a) Grundgebühr:  
je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 56,57 netto, zuzüglich 10 % USt. = 62,23
  - b) Verbrauchsgebühr:  
pro m<sup>3</sup> EUR 1,43 netto, zuzüglich 10 % USt. = 1,57

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die

Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

## **§ 2 a** **Pauschalgebühren**

Ist der Einbau von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch bei Wohnungen wie folgt zu pauschalieren:

Haushalte – je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweiten Wohnsitz) 60 m<sup>3</sup> jährlich

Als Stichtag wird der 1.1. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden 30 m<sup>3</sup> jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

## **§ 3** **Gartenbrunnen und landwirtschaftliche Betriebe**

- 1) Für Gartenbrunnen, die nicht an einen Wasserzähler angeschlossen sind, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug zu entrichten.
- 2) Landwirte, die nachweislich Wasser zum Betrieb ihrer Landwirtschaft beziehen, sind von den Wassergebühren befreit.

## **§ 4** **Wasserzählermiete**

Für die von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird eine Miete eingehoben. Diese beträgt:

Wasserzähler – bis 4 m <sup>3</sup> /h	EUR	2,52	monatlich (inkl. 10 % USt.)
Wasserzähler – bis 16 m <sup>3</sup> /h	EUR	5,67	monatlich (inkl. 10 % USt.)
Verbund-Wasserzähler 100 mm	EUR	37,12	monatlich (inkl. 10 % USt.)
Verbund-Wasserzähler 150 mm	EUR	40,82	monatlich (inkl. 10 % USt.)
Wasserzähler – Hydrus bis 16 m <sup>3</sup>	EUR	7,52	monatlich (inkl. 10 % USt.)
Wasserzähler – Hydrus bis 25 m <sup>3</sup>	EUR	15,36	monatlich (inkl. 10 % USt.)

## **§ 5 Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt EUR 1,43 netto, zuzüglich 10 % USt. = 1,57.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- 1) Die im § 2 Abs. 1 lit. a) genannte Grundgebühr ist vom Inhaber der Wohnung bzw. Betriebsstätte (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigter, Fruchtnießer), die im § 2 Abs. 1 lit. b) genannte Verbrauchsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.
- 2) Die Wasserzählermiete wird dem Eigentümer des Objektes mit der Jahresendabrechnung vorgeschrieben.
- 3) Der Eigentümer eines Objektes haftet persönlich für die dem Inhaber vorgeschriebene Grundgebühr. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

## **§ 7 Gebühreneinhebung**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben und ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenscheides zur Zahlung fällig.

Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte

- a) infolge eines Umbaues (§ 2 lit. 1 Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 23 Abs. 1 lit. B) Baugesetz erforderlich ist;
- b) infolge einer Räumung (§ 49 Baugesetz); oder
- c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauern.

Ungenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Wasserbezugsgebühr.

- 3) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührevorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.
- 4) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

## **§ 8**

### **Bauwassergebühren**

Bei der Erstellung von Neubauten wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend der Geschossfläche des Gebäudes pauschaliert:

- a) Für ein Gebäude bis 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 m<sup>3</sup> eingehoben.
- b) Für alle weiteren angefangenen 50 m<sup>2</sup> Geschossfläche wird eine Pauschalgebühr von 8 m<sup>3</sup> eingehoben.

Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

## **§ 9**

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

## **II. ABSCHNITT**

### **Wasseranschlussgebühr**

#### **§ 10**

#### **Höhe der Anschlussgebühr**

- 1) Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 423,14 netto, zuzüglich 10 % USt. = 465,45
  - b) Gebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche EUR 2,28 netto, zuzüglich 10 % USt. = 2,51

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit. b) zu entrichten.

- 2) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 3) Die einmalige Anschlussgebühr ist für jedes Objekt (Bauwerk), das für sich allein baubehördlich genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig ist, vorzuschreiben.
- 4) Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Bludenz fällig.

#### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

Die Wasseranschlussgebühr ist vom Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Liegenschaft zu entrichten. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung der sonstige selbständigen Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist.

Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988, i.d.g.F. vom 15.12.1994, 04.12.1997,  
16.11.2006, 15.11.2007, 13.11.2008, 12.11.2009, 18.11.2010, 17.11.2011,  
11.12.2012, 12.11.2013, 20.11.2014, 19.11.2015, 17.11.2016, 16.11.2017,  
14.12.2017, 22.03.2018, 14.11.2018, 14.11.2019, 10.12.2020, 25.11.2021